

Anlage 4

Monitoring und Erfolgskontrolle

Programmlinie Local des Landesprogramms ThALENT

Das Monitoring dient der zuwendungsrechtlichen Erfolgskontrolle und der fachlichen Weiterentwicklung des Programms. Es konzentriert sich auf Daten, die für Zielerreichung, Wirksamkeit, Wirtschaftlichkeit und ordnungsgemäße Mittelverwendung erforderlich sind.

1. Grundsätze

- Verhältnismäßigkeit und Datensparsamkeit
- klare Zweckbindung und einheitliche Definitionen
- Nutzung bereits vorhandener verlässlicher Daten
- Nachvollziehbarkeit und Plausibilität
- datenschutzkonforme Verarbeitung und Übermittlung

2. Mindestdaten zum Vorhaben

Die Daten sind ab Aufnahme der Teilnehmendenakquise bis zum Ende des Vorhabens am 30. September 2027 zu erfassen. Teilnehmendenakquise und Aufnahme sind zusätzlich nach regionalen Ausbildungsbedarfen, angestrebten Berufsfeldern, B1-Eingangsniveau und festgestellten Kompetenzen nachvollziehbar zu dokumentieren, ohne Teilnehmende einzelnen Unternehmen zu reservieren. Qualifizierung, BAMF-Abgrenzung, B2-Sprachprüfung, Praxis, Matching, Vertragsschluss, Ausbildungsstart und Übergang werden getrennt erfasst.

Bereich	Mindestinformationen
Teilnahme	Aufnahme in das Vorhaben, Teilnahme am Curriculum vom 1. Januar bis zum 31. Juli 2027, Ende, Unterbrechung und Austrittsgrund
Qualifizierung	festgestelltes B1-Eingangsniveau, Lernentwicklung, festgestelltes Abschlussniveau sowie Anmeldung, Teilnahme und Ergebnis einer B2-Sprachprüfung als Bestandteil des Bausteins Sprache
Praxis und Matching	Praxisphase, Betriebskontakte und Matchingstatus
Übergang	bis zum 30. September 2027 abgeschlossener Ausbildungs- oder dualer Studienvertrag sowie tatsächlicher Ausbildungs- oder Studienbeginn
Verbleib	Fortbestand, Wechsel oder Abbruch zu festgelegten Stichtagen
Vorrang BAMF-geförderter Angebote	Nachweis der grundsätzlich spätestens bis zum 15. Dezember 2026 vorliegenden schriftlichen Ablehnung des BAMF oder einer gleichwertigen schriftlichen Bestätigung; bei Vorlage nach dem 15. Dezember 2026, jedoch spätestens bis zum 31. Dezember 2026, ist die Berücksichtigung mit der TAB abzustimmen, wonach kein zeitlich geeigneter BAMF-geförderter B2-Berufssprachkurs verbindlich bereitgestellt werden kann; spätere Änderungen und mögliche Doppelfinanzierungen sind anzuzeigen.

Finanzen	bewilligte und verausgabte Mittel, Eigen-/Drittmittel und wesentliche Abweichungen
----------	--

3. Kernindikatoren

Indikator	Grundidee
Teilnahmeabschluss	regulär abgeschlossene Teilnahmen
Sprachentwicklung	Entwicklung zwischen festgestelltem Eingangs- und Abschlussniveau; Anteil der Teilnehmenden mit nachgewiesenem B2-Niveau sowie Teilnahme an und Ergebnis einer B2-Sprachprüfung
Praxisbeteiligung	Teilnehmende mit geeigneter Praxisphase
Vermittlung	Teilnehmende mit bis zum 30. September 2027 rechtswirksam abgeschlossenem Ausbildungs- oder dualen Studienvertrag und Ausbildungs- beziehungsweise Tätigkeitsort in Thüringen
Übergang	Teilnehmende mit tatsächlichem Ausbildungs- oder Studienbeginn in Thüringen
Verbleib	fortbestehende Ausbildungs- oder duale Studienverhältnisse zum Stichtag
Wirtschaftlichkeit	Mitteleinsatz im Verhältnis zu Teilnahmen und Übergängen

Für die Programmlinie Local gilt eine verbindliche Vermittlungsquote von mindestens 80 Prozent, die spätestens zum 30. September 2027 erreicht sein muss. Bei einem vollständig belegten Förderkontingent mit 20 berücksichtigungsfähigen Teilnehmenden entspricht dies mindestens 16 erfolgreichen Vermittlungen.

Die Vermittlungsquote wird als Verhältnis der bis zum 30. September 2027 erfolgreichen Vermittlungen zu den berücksichtigungsfähigen Teilnehmenden berechnet. Die Anerkennung neutraler Austritte richtet sich nach den nachfolgenden Bestimmungen.

Vermittlungen außerhalb Thüringens: Ein Ausbildungs- oder Studienvertrag mit Ausbildungs- beziehungsweise Tätigkeitsort außerhalb Thüringens wird gesondert erfasst, zählt aber nicht als erfolgreiche Vermittlung. Eine aktive Vermittlung außerhalb Thüringens ist grundsätzlich nicht Bestandteil des geförderten Vorhabens. Die freie Entscheidung der Teilnehmenden bleibt unberührt.

Nicht neutral sind insbesondere unzureichender Lernfortschritt, fehlende Motivation, gewöhnliche persönliche Umorientierung, mangelnde Vermittlungsmöglichkeiten, ein Wechsel zu einem Angebot außerhalb Thüringens oder Ursachen aus der Organisation des Zuwendungsempfängers. Diese Fälle verbleiben grundsätzlich im Nenner.

Als neutraler Austritt kann auf dokumentierten Antrag ausschließlich ein Ereignis anerkannt werden, das außerhalb des Verantwortungsbereichs des Zuwendungsempfängers liegt und die Fortsetzung objektiv unmöglich oder unzumutbar macht. Hierzu können insbesondere Tod, längerfristige schwere Erkrankung oder Unfall, nicht zu vertretende aufenthaltsrechtliche Hindernisse oder ein nachgewiesener schwerwiegender persönlicher Härtefall zählen. Die Anerkennung erfolgt durch die im Zuwendungsbescheid bestimmte Stelle; der Zuwendungsempfänger entscheidet nicht selbst.

Nenner der Vermittlungsquote sind grundsätzlich alle Personen, die tatsächlich in das geförderte Vorhaben aufgenommen wurden. Eine innerhalb der festgelegten

Nachbesetzungsfrist aufgenommene Ersatzperson tritt an die Stelle einer vor Aufnahme ausgefallenen Person.

Als erfolgreiche Vermittlung zählt der bis zum 30. September 2027 erfolgte rechtswirksame Abschluss eines Vertrags über eine duale Berufsausbildung oder ein duales Studium mit Ausbildungs- beziehungsweise Tätigkeitsort in Thüringen. Der tatsächliche Beginn – regelmäßig zum 1. August, bei abweichenden Ausbildungs- oder Studienstarts auch später – wird gesondert erfasst. Ein nach dem 30. September liegender tatsächlicher Beginn verlängert den Bewilligungszeitraum nicht automatisch.

4. Berichte

Die Bewerbenden beschreiben im Umsetzungskonzept, wie sie die vorgesehenen Kernindikatoren erheben, plausibilisieren und für die eigene Projektsteuerung nutzen wollen. Im Falle einer Förderung sind insgesamt zwei Sachstandsberichte und ein Abschlussbericht vorzulegen.

Die genauen Fristen zur Einreichung der beiden Sachstandsberichte und des Abschlussberichts sowie Datenformat und Übermittlungsweg werden im Zuwendungsbescheid festgelegt.

Im Falle einer Förderung ist die für das Programm verbindlich festgelegte digitale Monitoringanwendung zu nutzen. Anwendung, Datenfelder, Fristen, Zugriffsrechte und Datenschutzerfordernisse werden im Zuwendungsbescheid, in einer Monitoringanleitung und in der gesonderten Datenschutzinformation festgelegt.

5. Eigene Erfolgskontrolle

Der Zuwendungsempfänger bewertet die Zielerreichung seines Vorhabens anhand der bewilligten Ziele und Indikatoren und erläutert wesentliche Abweichungen. Eigene, vorhabenspezifische Indikatoren können ergänzend vorgesehen werden.

6. Datenqualität und Datenschutz

Im KAV sind die Grundzüge des Datenmanagements und der Verantwortlichkeit für Datenqualität darzustellen. Konkrete Rollen, Zugriffe, Aufbewahrungs- und Löschfristen sowie Übermittlungswege werden datenschutzrechtlich abgestimmt und vor Beginn der Datenerhebung verbindlich festgelegt.